



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 15/2014 vom 10. April 2014

**Zulassungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.01.2014**

**Zulassungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.01.2014***

Aufgrund des § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Zulassungskommissionen
- § 3 Bewerbergruppen
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen
- § 6 Form und Inhalt des Antrags
- § 7 Studienplatzvergabe
- § 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- § 9 Zulassung, Zulassungsbescheid
- § 10 Vorläufige Zulassung
- § 11 Inkrafttreten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07.04.2014.

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den konsekutiven Master-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der HWR Berlin durchgeführt wird.

(2) Von dieser Ordnung ausgenommen ist der Studiengang „Internationales Management / Management International – DFS“.

(3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Zulassungskommissionen

(1) Über die Zulassung von Bewerber und Bewerberinnen für die Master-Studiengänge entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs.

(2) Mitglieder einer Zulassungskommission sind

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft sowie
- ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

Die Mitglieder einer Zulassungskommission müssen Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt; der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern zu a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einer Zulassungskommission sowie die jeweilige Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kommissionen sind jeweils bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 3 Bewerbergruppen

(1) Vorbehaltlich der aktuellen Bewerbungslage und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der Studiengänge strebt die HWR Berlin eine Studierendengruppe an, die

- im Master-Studiengang International Economics jeweils zu 50 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 50 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten,
- in den Master-Studiengängen Accounting & Controlling und International Finance jeweils zu 60 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 40 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten und
- in den Master-Studiengängen International Business & Consulting, International Marketing Management, Political Economy of European Integration und Business Intelligence & Process Management jeweils zu 70 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 30 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten

bestehen soll.

(2) Im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext wird kein bestimmter Anteil an Studierendengruppen gemäß Absatz 1 angestrebt.

(3) Der Anteil zugelassener Bewerber und Bewerberinnen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder einem solchen gleichgestellt ist, soll pro Staat und Master-Studiengang 10 % nicht übersteigen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Master-Studium erhält, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein entsprechendes Äquivalent, welches durch einen Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt wird, nachweist. Bewerber und Bewerberinnen mit mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können berücksichtigt werden, wenn sie während des Masterstudiums die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums an der HWR Berlin oder einer ausländischen Partnerhochschule erwerben.

(2) Zudem muss

a) im Master-Studiengang International Business & Consulting der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie

- für alle Bewerber und Bewerberinnen mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als 5 Jahre),
- für den Schwerpunkt Strategic Management der Nachweis, dass im vorangegangenen Studium Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die inhaltlich vergleichbar mit den Studienfächern Strategic Management, Financial and Managerial Accounting und Operations Management sind und die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, beziehungsweise
- für den Schwerpunkt Human Resource Management der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Human Resource Management, Organizational Design/Behavior und Labor Law, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen;

b) im Master-Studiengang International Economics der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Macroeconomics (Makroökonomie),
- Microeconomics (Mikroökonomie),
- International Economics;

c) im Master-Studiengang Accounting & Controlling der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie:

- für alle Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als 5 Jahre),
- der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorhergehenden Studiums erbracht werden:
 - Financial Accounting,
 - Managerial Accounting;

d) im Master-Studiengang International Finance der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z. B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie ein Praktikum mit finanzwirtschaftlichem Bezug erbracht werden. Das Praktikum oder mehrere Praktika sollen eine Gesamtdauer von sechs Monaten aufweisen. Bewerber und

Bewerberinnen, die ein solches Praktikum nicht nachweisen können, müssen im dritten Studiensemester ein Praxissemester ablegen,

- der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:
 - Basic lectures in Finance & Investment Theory,
 - Corporate Finance,
 - Macroeconomics;

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Zulassungschancen erhöhen, indem sie freiwillig einen GMAT Test einreichen. Ab einem Ergebnis von 600 Punkten verbessert sich die eingereichte Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um 0,2, ab 650 Punkten um 0,4 und ab 700 Punkten um eine ganze Note. Der Test darf nicht älter als 5 Jahre sein.

e) im Master-Studiengang International Marketing Management

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie
- der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Marketing des vorangegangenen Studiums erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen;
- für alle Bewerber und Bewerberinnen mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als 5 Jahre),

f) im Master-Studiengang Political Economy of European Integration der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen politik- oder sozialwissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums zu Europastudien sowie der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Macroeconomics (Makroökonomie),
- Political / Social Sciences (Politik- bzw. Sozialwissenschaften),
- European Studies (Europastudien);

g) im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht,
- Arbeitsrecht,
- Gesellschaftsrecht,
- Verfassungsrecht,
- Insolvenzrecht;

h) im Master-Studiengang Business Intelligence and Process Management der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums in

- Wirtschaftsinformatik oder
- Verwaltungsinformatik oder
- Wirtschaftswissenschaften (BWL) (mit einem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik) oder
- Wirtschaftsingenieurwesen (mit einem Schwerpunkt Informatik oder Wirtschaftsinformatik) oder
- Informatik (mit einem Schwerpunkt in BWL oder Wirtschaftsinformatik).

Insbesondere ist der Nachweis der Absolvierung folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums zu erbringen:

- BWL und Rechnungswesen (15 ECTS)
- Quantitative Methoden (10 ECTS)
- Projektmanagement (5 ECTS)
- Datenbanken (5 ECTS)

(3) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, die mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Näheres regeln die Zulassungskommissionen gemeinschaftlich. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen für Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erbringen, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

(4) Näheres kann durch die Zulassungskommissionen geregelt werden.

§ 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15. April des jeweiligen Jahres.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerbern und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu stellen. Näheres regeln die Zulassungskommissionen.

(4) Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, endet die Frist am 30. Mai des jeweiligen Jahres.

§ 6 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der HWR Berlin zu stellen; der Antrag ist zu unterschreiben und nur wirksam, wenn zuvor die Bewerbung im Wege des Online-Verfahrens über die Eingabemasken auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de erfolgt ist. Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben, so ist der Zulassungsantrag über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) zu stellen; für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben.

(2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen
- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bewerbungsformular (Antragsformular) nebst Kontrolldatenblatt,
 - b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
 - d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
 - e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
 - f) den Nachweis über die Absolvierung der gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Studienfächer im vorangegangenen Studium mit entsprechendem Notennachweis und einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern (soweit die erste juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, der Grad eines Bachelor im Wirtschaftsrecht erlangt oder ein sonstiger inländischer Studiengang mit mindestens 50 % Rechtsfächern erfolgreich abgeschlossen wurde, gilt der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 g) als erbracht),
 - g) den höchstens fünf Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 (bei Bewerber und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich; soweit Bewerber und Bewerberinnen nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder einer anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Zulassungskommission auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten),
 - h) einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Master-Studiengangs ergibt.

§ 7 Studienplatzvergabe

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 8 und
- b) zu 20 % nach Wartezeit.

(3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 8 differenziert.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Studienplatzvergabe nach § 7 Abs. 1 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im einschlägigen akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
2. Mittelwert der Einzelnoten der in § 4 Abs. 2 genannten Studienfächer des vorangegangenen Studiums als Faktor X_2 .
3. zusätzliche Aspekte der Motivation und Eignung der Bewerber und Bewerberinnen als Faktor X_3 .

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,4 (X_2) + 0,1 (X_3)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, wird bei Ranggleichheit die nachgewiesene Sprachqualifikation sowie die Erläuterung der Studienmotivation zugrunde gelegt.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt nach dem folgenden Schema:

Note bzw. Notendurchschnitt	Messzahl
1,0 bis 1,3	10
1,4 bis 1,7	8
1,8 bis 2,0	6
2,1 bis 2,3	4
2,4 bis 2,7	2
ab 2,8	0

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 von Bewerbern und Bewerberinnen mit Erstem Juristischen Staatsexamen nach folgendem Schema:

Punktzahl	Messzahl
über 9	10
7,5 bis 8,9	8
6 bis 7,4	6
4,5 bis 5,9	4
4 bis 4,4	2
bis 3,9	0

Maßgeblich für das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Punktwert der Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung; für das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Punktzahlen aller zivilrechtlichen Klausuren der ersten juristischen Staatsprüfung maßgeblich.

(5) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Schema:

Bewertung der Motivation	Messzahl
Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerbung aufgrund einer hohen Motivation und einer sehr abgewogenen Entscheidung beruht.	10
Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist und die Entscheidung nachvollziehbar ist.	6
Die Ausführungen lassen wenig erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist. Die Entscheidung ist nur schwer nachvollziehbar.	4
Die Ausführungen lassen nicht erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist. Gründe für die Entscheidung sind nicht nachvollziehbar.	0

(6) Die Zulassungskommissionen können hierzu Näheres regeln.

§ 9 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

(4) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.

(5) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem in Absatz 4 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung des Bewerbers der Bewerberin aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 10 Vorläufige Zulassung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 c), e) und f) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelor-Abschlussprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss der Bewerber oder die Bewerberin ergänzend zu § 6 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelor-Studiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelor-Studiums der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Master-Studiums erlangt wird.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass der Nachweis über die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiums gegenüber der HWR Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bewerber und Bewerberinnen mit Erstem Juristischen Staatsexamen bei Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.